

# Alles gibt's am Automaten – oder doch nicht?

SIGMAR ROLL

Das Verwaltungsgericht Koblenz (3. Kammer) hat eine Verfügung bestätigt, mit der das Betreiben eines Verkaufsautomaten für Wein und Sekt unter den Umständen des Einzelfalls untersagt worden war (Urteil vom 27.05.2024, Az. 3 K 972/12.KO).\*

## Leitsatz des Bearbeiters:

Die Ausnahmen vom Automatenverkaufsverbot für Alkoholika (hier: Wein) sind im Jugendschutzgesetz zutreffend und abschließend geregelt und eine Erweiterung ist weder geboten noch zulässig.

## Sachverhalt

Die Winzerin W hat an ihrem Wohnhaus an der Außenfassade einen Automaten aufgestellt, mit dem sie selbst erzeugten Chardonnaywein und -sekt mit einem Volumengehalt bis 12,5 % anbietet. Der Automat ist zur Straße hin ausgerichtet und nur von dort aus bedienbar. Die Grundstückseinfriedung ist entlang der Automatenfront zwecks straßenseitiger Bedienungs- und Entnahmemöglichkeit unterbrochen. Der Automat weist eine technische Vorrichtung zur Alterskontrolle der Kunden auf. Die Stadt S hat mit Bescheid vom 24.04.2023 den Betrieb des Automaten untersagt, da er jugendschutzrechtlich unzulässig sei, nachdem er nicht in einem gewerblich genutzten Raum stehe. Zugleich ordnete die S die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Zur Begründung führte die S an, der Weinverkaufsautomat stehe im Widerspruch zu § 9 Abs. 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Zwar sei eine technische Einrichtung vorhanden, die sicherstelle, dass Minderjährige alkoholische Getränke nicht entnehmen könnten. Der straßenseitig ausgerichtete Automat befinde sich jedoch nicht in einem gewerblich genutzten Raum, sondern auf einem Wohn-

grundstück, dessen Einfriedung an dieser Stelle entfernt worden sei. Dies stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sodass die Anordnung in Ansehung des geschützten Rechtsguts und in Ermangelung anderer in Betracht kommender Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig sei.

Nach erfolglosem Widerspruch hat die W beim VG Koblenz geklagt. Sie hat u.a. geltend gemacht: Soweit das Jugendschutzgesetz den Verkauf von Wein gegenüber Tabakwaren erschwere, verstoße es gegen Art. 3 Grundgesetz (GG). Die Entnahme durch Minderjährige werde durch eine technische Vorrichtung verhindert. Dies reiche auch bei Tabakautomaten nach § 10 Abs. 2 JuSchG aus, sodass das zusätzliche Erfordernis der Aufstellung in einem gewerblichen Raum nicht nachvollziehbar sei. Dies sei nicht dazu geeignet, die Entnahme alkoholischer Getränke durch Kinder und Jugendliche zu verhindern, da auch in gewerblichen Räumen eine Manipulation erfolgen könne. Die Ungleichbehandlung von Tabak und Alkohol verstoße gegen die Verfassung. Sie sei gleichheitswidrig und unverhältnismäßig; bei verfassungskonformer Gesetzesauslegung müsse der Automat daher als zulässig angesehen werden. Außerdem müsse zwischen hochprozentigem Alkohol und selbst erzeugtem Wein differenziert werden. § 20 Gaststättengesetz (GastG) sei in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, denn er verfolge ausschließlich zoll- und steuerbezogene Zwecke. Zumindest hätte die S den Automaten,

in dem ausschließlich selbst erzeugter Wein und Sekt angeboten werde, dulden müssen.

Die S hat erwidert: Der Automat verstoße eindeutig gegen § 9 Abs. 3 JuSchG, der mangels Normverwerfungskompetenz des Stadtrechtsausschusses anzuwenden sei. Das Erfordernis der Aufstellung in einem gewerblichen Raum sei auch nicht unverhältnismäßig, da die Hemmschwelle für die Manipulation dort höher sei als bei Außenautomaten. Nikotin und Alkohol seien zudem nicht vergleichbar. Der Gesetzgeber unterscheide im Übrigen durchaus zwischen Getränken unterschiedlichen Alkoholgehalts. Eine Duldung komme angesichts der eindeutigen Rechtslage ebenfalls nicht in Betracht. Das VG hat die Klage abgewiesen.

## Argumentation des Gerichts

(...) Die angefochtene Anordnung der S vom 24.04.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.11.2023, die der W aufgibt, den Weinverkaufsautomaten außer Betrieb zu setzen, ist rechtmäßig und verletzt die W nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), auf den hier in Ermangelung **spezialgesetzli-**

\* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

cher Ermächtigungsgrundlagen des Jugendschutzrechts zurückgegriffen werden konnte.

►► Eine **spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage** enthält das JuSchG nur für wenige Fälle (z. B. § 28 Abs. 7 JuSchG). Die zuständigen Behörden ergeben sich aus Landesrecht und dort in vielen Ländern aus allgemeinen Vorschriften (wie hier für Rheinland-Pfalz). ◀◀

Die Anordnung ist formell rechtmäßig. Die S war für ihren Erlass nach § 104 Abs. 1, § 105 Abs. 1 POG iVm § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden sachlich und nach § 106 Abs. 1 POG örtlich zuständig. (...)

Auch materiellrechtlich begegnet die Anordnung keinen rechtlichen Bedenken. Sie ist zutreffend an die W als **Handlungsstörerin** gerichtet (§ 4 Abs. 1 POG) und hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG). (...)

►► Unterschieden wird, ob die Gesetzesordnung durch eine Handlung oder einen Zustand gestört wird. Die Aufforderung zur Beseitigung richtet sich entsprechend an die handelnde Person (**Handlungsstörerin**) oder an die für den Zustand verantwortliche Person (**Zustandsstörerin**), wobei es sich jeweils um eine natürliche oder eine juristische Person (z. B. Firma) handeln kann. Im vorliegenden Fall ist nicht die Aufstellung, sondern der Betrieb problematisch, weshalb auch nicht die Entfernung, sondern die Außerbetriebsetzung gefordert wird. ◀◀

Die angeordnete Außerbetriebsetzung des Automaten war notwendig, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zu deren Schutzgütern die gesamte Rechtsordnung gehört (...) abzuwehren, § 9 Abs. 1 Satz 1 POG.

Der Betrieb des Weinverkaufsautomaten verstößt gegen § 9 Abs. 3 Satz 1 JuSchG, wonach alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden dürfen. Die Voraussetzungen der allein in Be-

tracht kommenden Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG liegen nicht vor. Hiernach gilt das Automatenverkaufsverbot nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Der Automat der W ist nicht in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt. Der Begriff des gewerblichen Raums ist im Jugendschutzgesetz nicht definiert. Teilweise wird vertreten, dass Raum in diesem Sinne nur eine von Wänden, Boden und Decke umschlossene Fläche sein könne (vgl. BayObLG, Beschl. v. 23.01.1989, Az. 3 Ob OWi 185/88 zur insoweit inhaltsgleichen Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 JÖSchG) und »Raum« im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG daher nur ein Innenraum in einem Gebäude sein könne (vgl. VG Oldenburg, Beschl. v. 16.06.2022, Az. 7 B 983/22). Dies bedarf hier keiner Vertiefung. Erforderlich ist nach Wortlaut und **Telos** in jedem Fall, dass sich der Automat in dem Raum befindet und die Bedienung und Getränkeentnahme nur aus diesem heraus möglich sind (vgl. LG Berlin, Urt. v. 08.12.1998, Az. 102 O 129/98).

►► Gesetze werden nach verschiedenen Auslegungsmethoden zur konkreten Anwendung gebracht: Eine davon ist die **teleologische Auslegung**, die nach Sinn und Zweck (Ziel = Telos) der Vorschrift fragt. Auf den Fall bezogen bedeutet dies: Reicht es für den angestrebten Jugendschutz nicht bereits aus, das Alter der Kunden zu kontrollieren? ◀◀

Diese Voraussetzungen erfüllt der hier streitgegenständliche Automat nicht. Denn er befindet sich nicht in einem gewerblichen Raum, sondern an der Grundstücksgrenze eines Wohngrundstücks, dessen Einfriedung entlang der Front des Automaten entfernt wurde. Überdies ist er straßenseitig ausgerichtet, sodass er ausschließlich aus dem öffentlichen Straßenraum bedienbar ist.

Entgegen der Auffassung der W verstößt es nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, dass Automaten zum Verkauf alkoholischer Getränke – anders als Automaten zum Verkauf von Tabakwaren, anderen nikotinhalten Erzeugnissen und deren Behältnissen, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 JuSchG – nur in gewerblich genutzten Räumen aufgestellt werden dürfen.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Zwar ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er so als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen. Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Gleichheitssatz verletzt, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur in Bezug auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen. Dabei ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne eines stufenlosen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (...). Bei der **Überprüfung** eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz ist hingegen nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste und gerechteste Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit eingehalten hat (...).

►► Hier wird zu Recht auf den Maßstab der **gerichtlichen Überprüfung** hingewiesen: es geht nicht darum,

dass das Verfassungsgericht Entscheidungen des Gesetzgebers nach seinen eigenen Vorstellungen korrigiert, sondern nur darum, ob in einer gesetzlichen Regelung ein Verstoß gegen höherrangiges Recht (Verfassungsrecht) vorliegt. ◀◀

Hieran gemessen ist die im Hinblick auf den Aufstellungsort unterschiedliche Regelung der Zulässigkeit von Tabakautomaten und Alkoholautomaten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Sie findet ihre sachliche Rechtfertigung in den unterschiedlichen Wirkweisen von Nikotin und Alkohol. Wenngleich sie langfristig ähnlich gesundheitsschädlich sein mögen, weisen sie in der unmittelbaren Wirkung unter Jugendschutzgesichtspunkten Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht auf, dass dies die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigt. Nikotin ist – anders als Alkohol – kein Betäubungsmittel (...). Neben den unmittelbaren Gesundheitsgefahren übermäßigen Alkoholkonsums beeinträchtigt dieser auch unterhalb dieser Schwelle die Wahrnehmung, Reaktionsfähigkeit und Motorik. Aufgrund der enthemmenden Wirkung steigt mit zunehmendem Alkoholenuss die Gefahr eigen- und fremdgefährdenden Fehlverhaltens, sodass es unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit sachgerecht ist, dass die ausnahmsweise Zulässigkeit von Alkoholautomaten über eine technische Sicherung hinaus mit der Belegenheit in einem gewerblichen Raum ein weiteres Kontrollelement zur Sicherung der jugendschutzkonformen Abgabe (vgl. hierzu VG Oldenburg, a.a.O.) voraussetzt. Die Einschränkung ist zudem nur von geringer Intensität. Der Klägerin wird der Verkauf alkoholhaltiger Getränke weder allgemein noch in Automaten untersagt; die Regelung betrifft lediglich den Ort der Aufstellung und damit die Modalitäten des Automatenverkaufs.

Mit ihrer Rüge, es müsse auch zwischen Getränken unterschiedlichen Alkoholgehalts differenziert werden, dringt die W schon deshalb nicht durch, weil der Gesetzgeber selbst eine solche Differen-

zierung vorgenommen hat. Denn nach § 20 Nr. 1 GastG ist es verboten, Alkohol im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Alkoholsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten. Hierzu zählen u.a. Branntwein, Likör sowie Bier und Wein mit mehr als 22 Volumenprozent. Ohne dass es hierauf ankommt, sei angemerkt, dass auch § 20 Nr. 1 GastG dem Jugendschutz dient (vgl. BT-Drs. V/205, S. 18; IV/3147, S. 18); der Verweis auf das Alkoholsteuergesetz beruht auf einer dem Außerkrafttreten des Branntweinmonopolgesetzes geschuldeten, nur redaktionellen Gesetzesänderung (vgl. BT-Drs 18/10008, S. 17). Auch auf [der] Rechtsfolgenreise begegnet die Anordnung keinen rechtlichen Bedenken. Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO liegen nicht vor, insbesondere ist die Verfügung nicht unverhältnismäßig. Die von der W geforderte Duldung ist zur Herstellung rechtmäßiger Zustände ungeeignet. Im Übrigen ist die S an geltendes Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht dazu befugt, die obig dargestellte gesetzliche Differenzierung im Ermessenswege zu unterlaufen. (...)

### Anmerkung

Im Jugendschutzgesetz finden sich drei Regelungen zum Automatenvertrieb. Neben den beiden im Urteil genannten zu Alkoholika (§ 9 Abs. 2 JuSchG) und Tabakwaren (§ 10 Abs. 2 JuSchG) noch die zu bespielten Bildträgern (§ 12 Abs. 4 JuSchG). Alle drei beinhalten zunächst ein Verbot des Automatenvertriebs, von dem dann bestimmte Ausnahmen zugelassen werden. Deren Voraussetzungen sind jeweils unterschiedlich. Dabei hat die Regelung zu bespielten Bildträgern vor dem Hintergrund heutiger Medienkonsumgewohnheiten ihre Bedeutung weitestgehend verloren. Die im Jahr 2003 aufgeworfene Frage (vgl. Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 1. Aufl. 2003, § 9 JuSchG Rn. 9), ob der unterschiedliche Wortlaut auf ein gesetzgeberisches Versehen zu-

rückgehen könnte, hat sich erledigt; der Gesetzgeber hat die unterschiedlichen Anforderungen über viele Jahre beibehalten. Auch die historische Dimension darf heute keine Rolle mehr spielen: Die Regelung zum Automatenvertrieb im Jahr 2003 entsprach bei Alkohol der bereits bestehenden, während Zigarettenautomaten zuvor ohne jede Beschränkung hatten benutzt werden können.

Die vom VG angeführten Gründe, warum der Gesetzgeber berechtigt war, für den Alkoholvertrieb andere Anforderungen zu setzen, überzeugen. Zum einen ist durch die zusätzliche Bedingung der Aufstellung in einem gewerblich genutzten Raum, eine zusätzliche Hürde geschaffen worden, die Manipulationen erschwert. Dies wird auch nicht durch eine dort evtl. etwas geringere soziale Kontrolle konterkariert: Zum einen enthalten Automaten oft auch nichtalkoholische Getränke, so dass die Nutzung durch Minderjährige nicht auffällt, zum anderen haben Dritte kaum Eingriffsmöglichkeiten. Auch wissen sie eventuell nicht, dass die Anforderung aus § 9 Abs. 3 über § 9 Abs. 1 JuSchG hinausgeht, weil dort dem Wortlaut nach die (Automaten-)Abgabe von Wein und Bier auch an Jugendliche ab 16 Jahren nicht gestattet wird.

Eine weitere inhaltliche Argumentation weist auf die Gefahr der Alkoholabgabe an bereits Betrunkene hin (vgl. Nikles u.a. a.a.O.), die zwar auch bei Erwachsenen besteht, jedoch gerade bei Minderjährigen besonders problematisch ist.

Es ist also nicht so, dass der Schutzzweck allein durch die technische Altersprüfung bereits vollständig abgedeckt wird.

Eine Zulassung einer Automatenvertriebsmöglichkeit über den Gesetzeswortlaut hinaus war vor Einführung des JuSchG bei Entscheidungen zum Automatenvertrieb (bei Bildträgern) erfolgt, weil das damals geltende Totalverbot als nicht vom Schutzzweck gedeckt angesehen worden war (vgl. die Diskussion in KJug 4/2001, S. 123 ff; KJug 2/2002, S. 61). Die heutige differenzierte Regelung des § 9 Abs. 3 JuSchG ist mit der damaligen Situation nicht vergleichbar.

Auch ist der vorliegende Fall nicht der erste und einzige, in dem der Betrieb eines

Weinverkaufsautomats untersagt worden war. Ein vergleichbarer Fall spielte im Jahr 2018 in Würzburg, wobei dort in der Folgezeit die Aufstellung des Bocksbeutelautomaten in einen gewerblich genutzten Raum verlegt wurde (s. [www.wuerzburg-erleben.de](http://www.wuerzburg-erleben.de) - Artikel v. 07.09.2018 und 09.03.2020; zu den Anforderungen s.a. Ukrow in: Erdemir, Jugendschutzgesetz 2024, § 9 Rn. 53 ff). Allerdings ist dann – je nach Landesrecht – eine mögliche Kollision mit Ladenschlussregelungen zu beachten (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 22.12.2023, Az. 8 B 77/02).

## Gesetz und Gesetzgebung

Mit dem vorgesehenen **6. Medienänderungsstaatsvertrag** (vgl. [www.rundfunkkommission.rlp.de](http://www.rundfunkkommission.rlp.de)) ist eine erhebliche Neufassung des JMStV verbunden, u.a. eine Neugestaltung der Besetzung der KJM. Bei Redaktionsschluss war noch offen, ob alle Länder diesen Änderungen zustimmen.

Das neue **Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen** (BGBl. I Nr. 212/2024) ist trotz umfangreicher Kritik (vgl. FamRZ 12/2024, S. 908 ff und 918 f.) im Wesentlichen zum 01.07.2024 in Kraft getreten.

Das **Digitale-Dienste-Gesetz** ist am 13.05.2024 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 149/2024). Es enthält die deutschen Ausführungsbestimmungen zum Digital Services Act auf europäischer Ebene. Einen Überblick gibt der Aufsatz von Dr. Torsten Kraul in K&R 6/2024, S. 379-386.

Zum 01.08.2024 ist die **KI-Verordnung der EU** in Kraft getreten. Sie enthält zwar keine speziellen Jugendschutzregelungen, ist aber in ihrer Schutzwirkung für Verbraucher auch aus Sicht des Jugendschutzes bedeutsam. Einen einführenden systematischen Überblick gibt Timon-Johannes Engel in K&R 7-8/2024, S. 445-452.

## Rechtsprechung

Auch eine Minderjährige (hier 15 Jahre alt) kann grundsätzlich einen Anspruch auf ein **Kontaktverbot wegen Nachstellens** (hier durch einen 74-jährigen Mann) im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) haben, wie das OLG Frankfurt/Main festgestellt hat (Beschl. v. 02.11.2023, Az. 6 UF 168/23). Dies setze jedoch eine unmissverständliche Zurückweisung von Kontaktaufnahmen voraus. Auch wenn die Minderjährige unerfahren sei, sei ihr der Kontakt jedenfalls ab dem Moment unangenehm gewesen, als ihr gesagt wurde, sie sei hübsch, würde aber nackt schöner aussehen. Gleichwohl habe sie nur den Kontakt gemieden, aber nichts dagegen geäußert, so dass hier die Voraussetzungen nach dem GewSchG nicht erfüllt seien. Daneben bestehe bereits ein ausreichender Schutz durch ein elterliches Kontaktverbot im Rahmen des § 1632 Abs. 2 BGB, so dass eine Erweiterung der Vorschrift nicht geboten sei.

Das AG Mannheim hat die **operative Angleichung** an das weibliche **Geschlecht** für einen Säugling bewilligt, der mit einer gesundheitlich risikobehafteten Variante der körperlichen Geschlechtsentwicklung geboren worden war (Beschl. v. 06.03.2024, Az. 8 F 1366/24). (Wohl) Erstmals kamen dabei die neuen Vorschriften der § 1631e BGB und § 167b FamFG zur Anwendung. Dr. Sandra Fink kritisiert in ihrer Anmerkung (in NZFam 14/2024, S. 672) die lückenhafte Sachverhaltsdarstellung, die entscheidungserhebliche Faktoren nicht dokumentiere u.a. zur Besetzung der interdisziplinären Stellungnahmekommission und zum medizinischen Standard.

Die Ablehnung einer Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt trotz eines Beschlusses des Familiengerichts über konkrete Gefahren für physische und psychische Gesundheit eines Kindes ist offensichtlich beurteilungsfehlerhaft, wie das VG Berlin in seinem Beschluss

vom 13. 11.2023 (Az. VG 18 L 585/23) ausgeführt hat. Laut Dr. Karolina Kukielka (Anm. in NZFam 9/2024 S. 428) verdeutliche dies die Problematik der in der Praxis nicht selten auftretenden **Diskrepanz zwischen Familiengerichten und Jugendämtern**. Die Letztverantwortung liege zwar beim Familiengericht, dieses habe aber keine Anordnungscompetenz gegenüber dem Jugendamt.

Das OLG Saarbrücken hat eine Entscheidung des zuständigen Familiengerichts zur **elterlichen Sorge** aufgehoben und die Sache an dieses zu weiteren Ermittlungen zurückverwiesen (Beschl. v. 17.04.2024, Az. 6 UF 22/24 m. Anm. Volke in NZFam 14/2024, S. 670). Das Familiengericht habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Mutter gewaltsame Übergriffe des Kindsvaters angegeben und Indizien dafür benannt habe. Die **Istanbul Konvention**, die den Rang eines Bundesgesetzes habe, verlange beim Vorliegen von Anzeichen für häusliche Gewalt eine umfassende Aufklärung, wozu auch eine Prüfung des Kindeswohls gehöre.

Auch das OLG Karlsruhe hat eine Entscheidung des zuständigen Familiengerichts zur **elterlichen Sorge** aufgehoben und die Sache an dieses zu weiteren Ermittlungen zurückverwiesen (Beschl. v. 20.02.2024, Az. 18 UF 221/23): Es lägen wesentliche Verfahrensmängel vor, weil das Familiengericht das betroffene (Kindergarten-) Kind nicht **persönlich angehört** habe, sondern nur vorliegende Aussagen der Eltern verwertet habe. Auch hätte es für das Kind bei dem vorliegenden Interessenkonflikt der Elternteile einen fachlich und persönlich geeigneten unabhängigen Verfahrensbeistand bestellen müssen.

### Nachtrag zu KJug 3/2024, S. 126 ff:

Ergänzend setzen sich Patzak/Möllinger (in NSTz 6/2024, 321-329) mit den »Auswirkungen der Cannabisgesetzgebung auf laufende Revisionsverfahren« auseinander,

während Winfried van der Grinten die »Auswirkungen des Cannabisgesetzes auf den illegalen Markt« thematisiert (in DRiZ 07-08/2024, S. 278-281). Das Bayerische Oberste Landesgericht hat entschieden, dass das bewusste Wegwerfen von Konsumcannabis im öffentlichen Straßenraum als Inverkehrbringen strafbar sei, wobei dies auch für Taten vor dem 01.04.24 gelte (Beschl. v. 08.04.24, Az. 203 StRR 39/24). Eine Übersicht zur aktuellen Rechtslage gibt Dr. Sören Pansa unter dem Titel »Viel Rauch um Nichts?« – Von der teilweisen Legalisierung des Umgangs mit Cannabis« (in ZJJ 2/2024, S. 116-121).

## Schrifttum

### Regulierung von Alkoholwerbung im Rundfunk und in Telemedien

Neben einer Zusammenstellung der deutschen Regelungen im JMStV, im MStV, im JuSchG und im UWG wird auf europarechtliche Vorgaben und auf Maßnahmen der Selbstregulierung eingegangen. Abschließend wird ein rechtspolitischer Ausblick versucht, wonach weitere Verschärfungen eher problematisch seien und zumindest zuzätzlicher Belege aus der Wissenschaft bedürften.

→ Prof. Dr. Marc Liesching in: mediendiskurs 107, S. 80-82.

### Zeitenwende auf Kosten der Kinder – Kinderrechte und Kinderschutz kommen in der politischen Debatte in Deutschland nach wie vor zu kurz

Es bestehe die Notwendigkeit systematischer Berücksichtigung von Kindesinteressen. Durch entsprechende staatliche Rahmenbedingungen würden Kräfte und Förderbereitschaft geweckt, wie dies seinerzeit mit der Einführung des Anspruchs auf gewaltfreie Erziehung gelungen sei. Ein erster Schritt für eine Anpassung an die aktuellen Herausforderungen könne das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle

Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit sich bringen, das das Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) verstetige.

→ Prof. Dr. Jörg M. Fegert in: ZKJ 7/2024, S. 243-247.

### Rechtsansprüche, Rechtspflichten und Konsequenzen bei Nichterfüllung im SGB VIII

Systematische Darstellung der Jugendhilferegulungen als Sozialleistungsgesetz mit Infrastrukturleistungen und Einzelfallhilfen, Betonung der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Vorstellung der rechtlichen Instrumente bei Nichterfüllung (Klage auf Anspruchserfüllung, Aufwendungsersatz, Amtshaftung und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch). Um die Glaubwürdigkeit zu erhalten, müssten die Ressourcen verbessert oder – wenn dies nicht möglich ist – notfalls die Rechtsgrundlagen eingeschränkt werden.

→ Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner in: JAmt 5/2024, S. 258-263 und 6/2024, S. 333-338.

### Die Spruchpraxis im Jugendmedienschutz – Subjektive Einschätzungen mit objektiven Folgen

Der Beitrag setzt sich in Interviewform mit den Aufgaben einer Prüferin bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auseinander, geht aber auch auf Änderungen bei der Medienrezeption und das notwendige Zusammenspiel mit medienpädagogischen Ansätzen ein.

→ Prof. Joachim von Gottberg in: JMS-Report 3/2024, S. 7-12.

### Wie können Videos aus den sozialen Medien entfernt werden?

Ein skizzenhafter Überblick über privatrechtliche, medienrechtliche und ggf. strafrechtliche Herangehensweise durch Nachfrage bei einem bekannten Medienanwalt.

→ Christiane Fernbacher in: Forum Opferhilfe 2/2024, S. 12 f.

### »Was wir für strafbar halten, ist den Plattformbetreibern häufig völlig egal.«

Gespräch mit dem Leiter der (hessischen) Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Oberstaatsanwalt Wilk.

→ Christoph Klemt in: Forum Opferhilfe 2/2024, S. 14 f.

### Schutz für und Beteiligung von Kindern im gerichtlichen Verfahren bei Partnerschaftsgewalt

Gewaltschutzanträge seien zugleich ein Indikator für mögliche Kindeswohlgefährdung verbunden mit Vernachlässigung, Wiederholungsgefahr und sog. Parentifizierung. Zur Verbesserung der Subjektstellung des Kindes im Gerichtsverfahren seien Gesetzesänderungen anzustreben, auch seien Kinder durch den Gewaltschutzbeschluss nicht geschützt. Und nicht zuletzt stärke das Gefühl der Mitgestaltung das psychische Befinden der Kinder.

→ Löffler/Schumm/Demir in: ZKJ 8/2024, S. 283-290.

### Schutz des ungeborenen Lebens: (K)Eine Lücke im SGB VIII?

Der vorgeburtliche Kinderschutz erfolge insbesondere durch niedrigschwellige Hilfen für Substanzmittel konsumierende Schwangere. Während bei § 41 SGB VIII eine Altersbeschränkung greife, kämen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 [gemeint wohl Satz 4] SGB VIII aus Gründen des Kindeswohls auch schon vorgeburtlich und unabhängig vom Alter der Schwangeren Leistungen in Betracht.

→ Prof. Dr. Simone Janssen in: ZKJ 8/2024, S. 291-295.

### Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

ehemals Richter am Bayerischen Landes- sozialgericht, Zweigstelle Schweinfurt Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat von KJug